



ÖFFENTLICH

DN.: 2018/0394 vom 18.10.2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Bildung und Sport	07.11.2018	vorberatend
Stadtrat	13.12.2018	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Aufforderung der Bezirksregierung Münster vom 30.07.2018 zur Festlegung der Schulgrößen für Schulen der Sekundarstufe I

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup legt gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW folgende Schulgrößen fest:

Städt. Gymnasium Ochtrup	4-zügig
Städt. Realschule Ochtrup	6-zügig
Städt. Gem.-Hauptschule Ochtrup	3-zügig

Der Beschluss des Schulträgers wird gemäß § 81 Abs. 3 SchulG der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt.

Sachdarstellung:

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 30.7.2018 (Anlage) alle Schulträger im Regierungsbezirk aufgefordert, die Schulgrößen (Zügigkeiten) für Schulen der Sekundarstufe I durch Ratsbeschluss festzulegen und den Beschluss bis zum 1.10.2018 zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwaltung hat um Fristverlängerung bis zum 31.12.2018 gebeten, um sich in dieser Angelegenheit mit den Schulleitungen und anderen Schulträgern abzustimmen.

Über die Zügigkeiten von Gymnasium, Realschule und Hauptschule ist vom Rat der Stadt Ochtrup offenbar nur im Zuge der erstmaligen Errichtung der weiterführenden Schulen entschieden worden. So wurde für das Städt. Gymnasium Ochtrup beim Start in 1968 im ehem. Gebäude des Marienheims zunächst eine 2-Zügigkeit beschlossen und mit der Fertigstellung des Schulgebäudes im Schulzentrum Ochtrup 1973/74 auf eine 3-Zügigkeit gewechselt. Durch spätere Anbauten am Schulgebäude wurden aufgrund erhöhter Anmeldezahlen auch 4- und 5-zügige Jahrgänge ermöglicht und eingerichtet, ohne dass dafür eine Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster beantragt wurde.

Ähnlich verhält es sich bei der Städt. Realschule Ochtrup. Auch diese war zunächst 2-zügig im Gebäude der ehem. Pestalozzischule gestartet, mit Fertigstellung des Schulgebäudes im Schulzentrum 1973/74 auf eine 3-Zügigkeit erweitert und durch zwischenzeitliche Nutzung einer Dependence an der Hellstiege/Poststraße und späterem Anbau am Schulgebäude auf eine 5-Zügigkeit erweitert.

Die Städt. Gemeinschafts-Hauptschule ist im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Schulgebäudes im Schulzentrum Ochtrup 1982 3-zügig an den Start gegangen. Frühere Beschlüsse zur Zügigkeit sind nicht bekannt.

Es bleibt festzustellen, dass seit den 70/80er-Jahren bei der Klassenbildung flexibel auf die Entwicklung von Anmeldezahlen reagiert und Schulgebäude mehrfach erweitert wurden, ohne dass die veränderten Zügigkeiten formal vom Rat der Stadt Ochtrup beschlossen und der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung angezeigt wurden.

Aktuell stellt sich die Zügigkeit der weiterführenden Schulen im Schuljahr 2018/19 wie folgt dar:

Jahrgang	Städt. Gymnasium	Städt. Realschule	Städt. Gem.-HauptS
5	3	6	2
6	4	6	1
7	4	6	2
8	3	5	3
9	4	5	3
10	EF	6	3
	18 Klassen (ohne EF)	34 Klassen	14 Klassen

Die Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen (Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulen) gehört zu den zentralen Aufgaben der Kommunen, die diese im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes eigenverantwortlich durchführen. Entscheidungen des Schulträgers gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sind allerdings gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW von der Bezirksregierung zu prüfen und werden erst nach ihrer Genehmigung rechtsgültig.

Die Bestimmung der Schulgrößen und Zügigkeiten der einzelnen Schulformen ist ebenfalls eine genehmigungspflichtige Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule und ist eindeutig und ganzzahlig vorzunehmen. Beschlüsse wie z.B. „drei bis vier Züge“ oder „3,5 Züge“ sind nicht genehmigungsfähig, da sie auslegungsfähig sind. Ein Beschluss zur Änderung der Zügigkeit bietet dem Schulträger später die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen zu reagieren. Gleichzeitig ist sie das einzige gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen. Durch die Änderung der Zügigkeit dürfen andere Schulen (auch in Nachbarkommunen) nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Außerdem sind die Mindestgrößen von Schulen einzuhalten (z.B. Hauptschule mind. 2-zügig).

Zentral für die Entscheidung über einen entsprechenden Antrag ist neben einem formal ordnungsgemäßen Beschluss dessen Begründung unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW).

Zuletzt hat das Büro komplan im Schuljahr 2013/14 den derzeitigen Raumbestand bewertet und Aussagen zur möglichen Entwicklung der weiterführenden Schulen (Variante 1 – Fortführung Status quo) getätigt und im Gutachten unter Berücksichtigung von Einpendlerzahlen ein Schülerpotenzial für die Sekundarstufe I bis Schuljahr 2022/23 von Hauptschule 1-zügig, Realschule 4-5-zügig und Gymnasium 3-4-zügig dargestellt. Der letzte „echte“ Schulentwicklungsplan der Stadt Ochtrup wurde von der Verwaltung 1996 vorgelegt, Fortschreibungen hat es in 2001, 2006 und 2011 jeweils mit einer 5-jährigen Prognose von Schülerzahlen gegeben.

Die Schulleitungen der 3 weiterführenden Schulen sprechen sich dafür aus, die Zügigkeiten bei dem jetzt anstehenden Beschluss bewusst hoch anzusetzen. Dabei spielt eine aktuelle Reduzierung von Klassenrichtwerten ebenso eine Rolle wie auch Überlegungen des Schulministeriums NRW, die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf stärker als bisher an einzelne Schwerpunktschulen zu bündeln. Dabei soll die Größe der Klassen im gemeinsamen Unterricht auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt werden.

Käme es z.B. dazu, dass die Städt. Realschule Ochtrup künftig eine Schwerpunktschule wäre, würde das bedeuten, dass ein 6-zügiger Jahrgang nur noch 150 Schülerinnen und Schüler aufnehmen kann. Zum Schuljahr 2018/19 lagen aber bereits 166 Anmeldungen vor. Die Zügigkeiten bewusst hoch ansetzen heißt aus Sicht der Schulleitungen: Gymnasium 5-zügig, Realschule 7-zügig, Hauptschule 4-zügig.

Bei einem Schulträgergespräch auf Kreisebene am 26.09.2018 ist die von der Bezirksregierung Münster geforderte Festlegung von Schulgrößen ebenfalls thematisiert worden. Die Schulträger von Sek-I-Schulen haben dabei die Auffassung vertreten, dass ein Ratsbeschluss zu Zügigkeiten nur auf der Grundlage ihrer jeweiligen Schulentwicklungspläne und des verfügbaren Raumprogrammes gefasst werden sollte. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass für die einmalige Erweiterung der Klassenzahl des Eingangsjahres um einen Zug keine Zügigkeitsänderung erfolgen muss. Dieses kann der/die Schulleiter/in in eigener Zuständigkeit und Verwaltung selbst entscheiden (§ 81 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 SchulG NRW). Auf die Schulen in Ochtrup bezogen würde das zu folgender Festsetzung der Schulgrößen führen: Gymnasium 4-zügig, Realschule 6-zügig, Hauptschule 3-zügig.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Raumprogramm an der Städt. Realschule für eine durchgehende 6-Zügigkeit nicht ausgelegt ist. Schon jetzt sind einzelne Klassen- und Fachräume in Raummodule an der Realschule und Hauptschule bzw. direkt in das Hauptschulgebäude (Fachraum Technik) ausgelagert. Beim Städt. Gymnasium ist berücksichtigen, dass mit der Rückkehr zu G9 perspektivisch ab 2026/27 wieder 9 Jahrgänge an der Schule vertreten sind, den Jahrgang 10 (Sek I) gibt es erstmalig bereits ab dem Schuljahr 2023/24. Zu diesem Zeitpunkt müssten wieder mehr Klassenräume (bei 4-Zügigkeit bis zu 24 Klassen für die Sek I; aktuell sind es 18 Klassen) zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Sichtweise der anderen Schulträger im Kreis Steinfurt zu übernehmen. Würde eine eigene Schulentwicklungsplanung erfolgen, käme man voraussichtlich mit Blick auf relativ gleichbleibende Geburtenjahrgänge zu keinem anderen Ergebnis.

Umweltrelevanz:	Keine
Haushaltsrechtliche Beurteilung:	Keine
Generationengerechtigkeit:	Keine

Im Auftrag:

Alfert